

Verfahrensregelungen (gültig ab 13.06.2017):

- 1) Grundlage für die Förderung sind der jeweils geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie die Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Erlass v. 05.05.2015 (Nds. MBl. 2015, 422). Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen erfolgt die Gewährung der Zuwendung darüber hinaus entsprechend den Regelungen der
 - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S.320),
 - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289)

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 2) Gefördert werden gewerbliche Investitionen vorrangig von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Eine Förderung von Großunternehmen ist nur in C-Fördergebieten für Errichtungs- und Diversifizierungsinvestitionen sowie für die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte zulässig. Bei Großunternehmen kommen ausschließlich GRW-Mittel zum Einsatz.
- 3) Förderwürdige Vorhaben müssen für eine Berücksichtigung mindestens **eine Punktzahl von 50** aufweisen.
- 4) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, für die Einplanungsrunde priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Mit dem Investitionsvorhaben kann erst förderunschädlich begonnen werden, wenn von der NBank die grundsätzliche Förderfähigkeit schriftlich bestätigt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Unternehmen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der NBank entsprechend informiert.
- 5) Pro Jahr werden 4 Einplanungen stattfinden. Anträge, die nach 4) nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Entscheidungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zur Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangfolge gebracht. Ist innerhalb der nächsten drei Einplanungen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt die Ablehnung.
- 6) Projekte mit Vorförderung der Betriebsstätte können erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung gefördert werden. Pro Vorförderung des antragstellenden Unternehmens in den zurückliegenden zehn Jahren ab Beginn der bereits geförderten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der aktuellen Antragstellung werden 5 Punkte im Scoring abgezogen.
- 7) Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50.000 € betragen.
- 8) Landesinterne Betriebsverlagerungen ohne Erweiterungscharakter werden grundsätzlich nicht gefördert.

- 9) Es werden nur sachkapitalbezogene Zuschüsse gewährt. Dabei werden Investitionsausgaben bis zu 750.000 € je geschaffenem Dauerarbeitsplatz oder bis zu 500.000 € je gesichertem Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.

10) Die Landesregierung setzt im Rahmen der Mittelsituation Akzente in folgenden Bereichen:

- Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung und
- Investitionen mit innovativem Charakter

werden im Rahmen der Anwendung der Qualitätskriterien bevorzugt gefördert.

Die Bepunktung des Kriteriums „Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung“ außerhalb der Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser erfolgt auf Vorschlag der Ämter für regionale Landesentwicklung. Vorschläge sind schriftlich unter Einbeziehung regionaler Entwicklungskonzepte oder sonstiger regionaler Zielsetzungen zu begründen. Pro Projekt können bis zu 15 Punkte (in 2,5-Punkte-Schritten) vorgeschlagen werden. Im Jahresdurchschnitt sollen pro Projekt 7,5 Punkte vergeben werden.

Investitionen an Standorten am seeschifftiefen Fahrwasser werden wegen ihrer regionalen Bedeutung ebenfalls bevorzugt gefördert. Die Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser sind dem Anhang zu entnehmen. Die Investition des Unternehmens muss unmittelbar mit dem Standort am seeschifftiefen Fahrwasser zusammenhängen und auf diesen angewiesen sein. Diese Bepunktung erfolgt durch die NBank, bei Vorliegen der Voraussetzung sind 15 Punkte zu vergeben.

Die Bewertung des Kriteriums „Investitionen mit innovativem Charakter“ erfolgt durch das IZ. Möglich ist die Vergabe von 0, 5 oder 10 Punkten. Bei einzelbetrieblichen touristischen Investitionsförderungen wird der innovative Charakter des Vorhabens direkt vom Fachreferat in Zusammenarbeit mit der NBank bewertet. Möglich ist die Vergabe von 0 bis 10 Punkten.

- 11) Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre, eine Verlängerung ist nur im Ausnahmefall und nur wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von dem Antragsteller zu vertreten sind, möglich.
- 12) Grunderwerbskosten inkl. Nebenkosten sowie Mietkauf oder Leasing von Grundstücken sind nicht zuschussfähig.
- 13) Gefördert werden nur Unternehmen, die in der zu fördernden Betriebsstätte die neu geschaffenen Arbeitsplätze ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzen, mit denen sie ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind.
- 14) In der geförderten Betriebsstätte dürfen über den Zweckbindungszeitraum (5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens) durchschnittlich höchstens 15% Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beschäftigt sein.
- 15) Zu einer Einplanung sind nur entscheidungsreife Anträge vorzulegen, deren Umsetzung im Grundsatz innerhalb von drei Monaten nach Bescheiderteilung beginnen wird.
- 16) Eine vom Antragsteller zu vertretende verspätete Umsetzung kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben. Für einzelbetriebliche Investitionsförderungen im Beherbergungsgewerbe gelten die dafür festgelegten gesonderten Verfahrensregelungen und Qualitätskriterien.
- 17) Es gelten folgende sonstige Bestimmungen und Anweisungen zum Verfahren:
- Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

- Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) 1303/2013).
- Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Verfahrensregelungen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- Nr. 8.7 der VV zur § 44 LHO findet keine Anwendung.
- Bei der Erteilung einer Förderfähigkeitsbescheinigung werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Verfahrensregelungen Abweichungen zugelassen sind.
- Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.
- Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.
- Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Erstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).
- Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.
- Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Qualitätskriterien (Anlage 3). Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit zieht die Bewilligungsstelle das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung zur Bewertung der besonderen regionalen Bedeutung hinzu. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.